

Tabelle der Förderungen Steiermark

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Wann zu beantragen	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Bedingungen
Förderung der Träger von Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kinderhäuser (altersgemischte Gruppen) und Tagesmütter	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/ Abtlg. 6b/Pflichtschul- und Kinderbetreuung Stempfergasse 4 8010 Graz Tel.: 0316/877-2109	Der Förderungsantrag für den Beitrag zu den Personalkosten für das laufende Förderjahr muss bis spätestens 10. Oktober bei der Landesregierung eingelangt sein.	Einerseits Mittel aus Baufonds (kein Rechtsanspruch und ausgenommen Tagesmütter) für Errichtungs- bzw. Umgestaltungszwecke, wenn Betrieb über mind. 5 Jahre aufrechterhalten wird, sonst aliquote Rückzahlungspflicht. Andererseits Beiträge zu Personalkosten. Schließlich Beiträge für Organisatoren der Ausbildung von Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter. <u>Höhe der Personalbeiträge:</u> Für Tagesmütter 2,37 Euro pro Betreuungsstunde, ab 2003 Wertsicherungsklausel. Für die Kinderbetreuungs-einrichtungen Liegen die Personalbeiträge monatlich für	Pro Antragstellung höchstens ein Jahr und nur für volle Betriebsmonate, monatliche Auszahlung	Keine Gewinnabsicht. Öffentliche Zugänglichkeit. Glaubhaft gemachter Bedarf. Kindermindestzahlen in den Gruppen der Krippen/Kindergärten/Horte /-Kinderhäuser: 3/10/8/16 Kinder. Mindestöffnungszeiten: Ganztags 8 Stunden Halbtags 5 Stunden. Bei Tagesmüttern (nur als Angestellte öffentlicher oder privater Erhalter Förderung) monatliche Mindestbetreuungszeit von 100 Stunden.

			<p>Kinderkrippen, Kindergärten und Horte zwischen 1.450 Euro (bei Halbtagsbetreuung und für jede weitere Gruppe) und 3.850 Euro (bei erweitertem Ganztagsbetrieb und für die Erstgruppe). Den höchsten monatlichen Personalbeitrag erhalten die Kinderhäuser mit 4.400 Euro für die Erstgruppe bzw. 2.620 Euro für jede weitere Gruppe (hier nur Ganztagsbetrieb vorgesehen).</p>		
<p>Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes</p>	<p>In der Kinderbetreuungs-einrichtung. Diese sendet den Antrag an das zuständige Gemeindeamt (Graz: Bezirksamt). Von dort wird der Antrag an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung/ Abtlg. 6b/Pflichtschul- und Kinderbetreuung Stempfergasse 4 8010 Graz weitergeleitet.</p>	<p>Förderungsantrag muss spätestens 3 Monate nach Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung beim Gemeindeamt bzw. Bezirksamt (Tagesmütter: Erhalter) zur Weiterleitung an die Landesregierung eingelangt sein.</p>	<p>Ergibt sich aus der höchstmöglichen Förderung von 50 Euro monatlich (unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Betreuungseinrichtung), dem geleisteten Elternbeitrag für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und dem den Eltern zumutbaren monatlichen Betreuungsaufwand, der einkommensabhängig und kinderzahlabhängig ist und 0,- Euro beträgt für Monatseinkommen bis 700,- Euro und bis zu 101,15,- Euro reicht bei Monatseinkommen</p>	<p>Solange das Kind die Betreuungseinrichtung besucht und die Voraussetzungen gegeben sind, was durch einen Weitergewährungsantrag, der den Eltern jährlich zugesandt wird, zu dokumentieren ist.</p>	<p>Hauptwohnsitz Steiermark. Verpflichtende Einhebung von Elternbeiträgen. Keine Beihilfe für eine Besuchszeit unter 4 Wochen. Nachweis des Elterneinkommens. Für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die ein Bescheid nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, besteht und die in einem Heilpädagogischen Kindergarten bzw. Heilpädagogischen Hort in der Betriebsform einer kooperativen Gruppe oder einer Integrationsgruppe</p>

			zwischen 1750,- Euro und 1820,- Euro bei nur einem unversorgten Kind. Die Beihilfe darf nicht höher sein als der tatsächlich geleistete Elternbeitrag und muss mind. 2,18 Euro ausmachen. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.		betreut werden, entfallen die Einkommensnachweise der Eltern.
Wohnbeihilfe Neu	<p>Amt der Steierm. Landesregierung, Abtlg Wohnbauförderung Dietrichsteinplatz 15 8010 Graz Tel. (0316)877-3713</p> <p>Antragsformulare im Amt der Landesregierung oder von der Website der Steiermärkischen Landesregierung</p>	<p>Jederzeit und wenn der Hauptmietzins nicht höher als €6,2 /m² netto, Wohnungen von 30 bis 35 m² Hauptmietzins nicht höher als €8,06 /m² netto, ist</p>	<p>max. €131,- (1 Person) bis €291,- (5 Personen), für jede weitere Person max. €36,-, je nach zumutbarem Wohnungsaufwand, der wiederum vom Familieneinkommen abhängt.</p>	<p>Höchstens ein Jahr pro Antrag, solange die Voraussetzungen gegeben sind</p>	<p>Geförderte Wohnungen mit mind. 30 m². Ungeforderte Hauptmietwohnung. Hauptmietzins nicht höher als €6,2 /m² netto, Wohnungen von 30 bis 35 m² Hauptmietzins nicht höher als €8,06 /m² netto. Davon ausgenommen ist ein erhöhter Hauptmietzins gemäß §18 Mietrechtsgesetz sowie das Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz. Wohnbauschekwohnungen in begründeten Härtefällen. Vergebürter Hauptmietvertrag, vollendetes 18. Lebensjahr des Wohnbeihilfewerbers. Einkommenshöchstgrenzen. Staatsbürgerschaft Österreich (oder Gleichgestellte) oder Gastarbeiter nach 5-jährigem Aufenthalt und Beschäftigung in Österreich</p>

Mietzinszuschuss	<p>Persönlich im Magistrat Graz/Amt für Wohnungsangelegenheiten/Referat für Mietzins-zuzahlungen Albertstraße 12 8010 Graz Tel. 0316/872-5490 Beizubringen sind: Lohnbestätigung oder Bestätigung über Geldleistung (AMS, GKK). Bei Kindern über 15 Jahren (und keine eigene Lohnbestätigung) Bestätigung über Schul- oder Universitätsbesuch. Auszug aus GKK für die letzten 2 Jahre Meldezettel Mietvertrag Mietvorschreibung (letzte 3 Mieten und Strom bezahlt bzw. Mietenrückstands-bestätigung) Bestätigung der Wohnbeihilfe Sozialversicherungs-nummer</p>	<p>Jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen</p>	<p>Betrag, der sich bei Entsprechung der Voraussetzungen aus den Wohnkosten (abzüglich der Wohnbeihilfe und anderer Zuschüsse), dem jeweiligen Einkommen und der 33 % -Grenze ergibt, diese wird erhöht, wenn wenn die angemessene Nutzfläche überschritten wird.</p>	<p>Höchstens ein Jahr pro Antrag, solange die Voraussetzungen gegeben sind. Einbringung eines Antrags auf Weitergewährung spätestens 2 Monate vor Ablauf des Gewährungszeitraums.</p>	<p>Nur für Gemeindewohnungen. Zumindest vorliegen einer Aufenthaltsbewilligung. Dringendes Wohnbedürfnis und Hauptwohnsitz in der Wohnung. Mehr als 33% des Einkommens aller im Haushalt lebender Personen unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche (50 m² für eine Person, 70 m² für zwei Personen, jede weitere Person: plus 10 m²) und unter Einbeziehung der Wohnbeihilfe des Landes müssen für Wohnungskosten aufgewendet werden. Einkommensnachweis. Niedriges Einkommen, Bewertung von Fall zu Fall. Vorheriges Ausschöpfen aller anderen Beihilfenmöglichkeiten.</p>
Familienpass des Landes Steiermark	<p>Amt der Steiermärkischen Landesregierung Referat Frau-Familie-Gesellschaft Stempfergasse 7, 8010 Graz Tel. 0316/877-4023 Online Anfordern : https://sterz.stmk.gv.at/fp/public/antrag/welcome.jsp</p> <p>Formulare im Amt der Landesregierung oder in Gemeindeämtern bzw. Bezirksämtern des Magistrates Graz</p>	<p>Jederzeit</p>	<p>Ermäßigungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung. Familienermäßigung im Verkehrsverbund Steiermark</p>	<p>Der Familienpass ist ein Kalenderjahr gültig. Besteht weiterhin Anspruch, so wird der Familienpass automatisch verlängert und zu Jahresbeginn eine neue Familienpasskarte ausgegeben, d.h.</p>	<p>Jede Familie bzw. jede(r) Alleinerzieher/in, wenn der Hauptwohnsitz innerhalb der Steiermark liegt und für mindestens ein Kind Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.</p>

				es ist keine neuerliche Antragstellung notwendig.	
Jungfamilienförderung Hausstandsgründung von Jungfamilien und Gleichgestellten	<p>Bei der Bank oder beim Amt der Steierm. Landesregierung, Abtlg Wohnbauförderung Dietrichsteinplatz 15 8010 Graz Tel. (0316)877-3713</p> <p>Antragsformulare bei den Banken oder von der Website der Steiermärkischen Landesregierung</p>	<p>Ansuchen innerhalb eines Jahres nach Hausstandsgründung</p>	<p>Zinsenzuschuss des Landes von 6% auf Kredite in der Höhe bis €21.802,- (für den Kauf eines nicht geförderten Eigenheimes und Einrichtungsgegenstände bei einer Laufzeit von 10 Jahren, niedrigere Kreditrahmen bzw. Laufzeit 5 Jahre bei anderen Kaufvoraussetzungen)</p>	<p>5 oder 10 Jahre, je nach Laufzeit</p>	<p>Ehepartner, die zum Zeitpunkt der Einreichung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch unverheiratete Partner und Alleinerhalter, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für mindestens ein Kind sorgepflichtig sind, werden als Jungfamilie eingestuft. Familien mit 3 oder mehr Kindern sind Jungfamilien gleichgestellt. Hausstandsgründungen, die noch nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Als Wohnungserwerb von Jungfamilien gilt der Erwerb der erforderlichen Wohnräume und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände. Vorliegen einer Jungfamilie oder Familie mit mindestens 3 Kindern. Der Förderungswerber muss österreichischer Staatsbürger oder im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sein. Bei EWR-Bürgern ist</p>

					auch der Nachweis der Erwerbstätigkeit in Österreich zu erbringen
Kinderzuschuss des Landes Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 6C Referat Frau-Familie-Gesellschaft Stempfergasse 7 8010 Graz Tel. 0316/877-4023 auch bei Gemeindeämtern bzw. Bezirksämtern des Magistrates Graz	Antragstellung innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes	Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beträgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen monatlich €145,35 für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes	12 Monate	Geburt des Kindes ab dem 01.01.2002. Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind. Hauptwohnsitz von Kind und förderungswerbenden Elternteil Steiermark. Bezug der Familienbeihilfe des Wohnsitzfinanzamts. Der Kinderzuschuss wird zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld für einkommensschwache Familien gewährt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen darf die Grenze von €613,36 nicht überschreiten. Gewichtungsfaktoren: 1. Erwachsener: 1,0 2. Erwachsener und Kinder, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird, die aber schon im Berufsleben stehen (Lehrlings-entschädigung): 0,8 Kinder vor dem Berufseintritt: 0,5